

■ **GEZ im Sportverein**

Wann hat ein Verein Gebühren zu bezahlen?

Seit dem 01.01.2013 hat sich für Sportvereine etwas Grundlegendes bei den GEZ-Gebühren geändert. [Anmerkung: GEZ stand für „Gebühreneinzugszentrale“, der Name wurde geändert in „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“. Zur Vereinfachung sprechen wir hier weiter von „GEZ“]. In Zukunft müssen Vereine die GEZ-Gebühr nicht mehr pro Gerät, sondern pro Betriebsstätte bezahlen. Ob sich diese neue Gebührenordnung positiv oder negativ auf einen Sportverein auswirkt, muss im Einzelfall betrachtet werden.

Von diesen Änderungen sind neben gemeinnützigen und/oder eingetragenen Vereinen auch private Haushalte betroffen.

Wann ist man GEZ-pflichtig?

Benutzt ein Verein ein Fernseh- oder Radiogerät, ist er GEZ-pflichtig. Das ist unabhängig davon, ob das Gerät auch in dieser Funktion oder nur als Musikwiedergabegerät oder als Videogerät oder als PC genutzt wird. Selbst Geräte, deren Rundfunkempfangsteil defekt ist, „halten ein Gerät zum Empfang bereit“ und sind damit gebührenpflichtig.

GEZ-Gebühr pro Betriebsstätte

Mit der Verpflichtung, zumindest **einen Beitrag pro Betriebsstätte** zu zahlen, kommt es künftig nicht mehr darauf an, wie viele Radios, Fernsehgeräte oder Computer zur vereinseigenen Nutzung konkret vorhanden sind. Als Betriebsstätte zählen diverse Bereiche:

- Vereinsheim
- Geschäftsstelle
- Zweigstellen
- andere ähnlich getrennte Abteilungen / Bereiche

So wird es Vereine geben, die gar nicht oder mehrfach gebührenpflichtig sind.

Befindet sich z. B. eine Vereinsgeschäftsstelle eines kleineren Vereins in der Wohnung des*der Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitglieds, zahlt dieses Vorstandsmitglied als Privatnutzer*in bereits den Standardbeitrag für seine*ihre Wohnung, dann entfällt ein sonst üblicher eigener Vereinsbeitrag. Sollte ein Verein an mehreren Betriebsstätten gebührenpflichtige Geräte stehen haben, hat er entsprechend mehrfach Gebühren zu zahlen.



Ungeklärt ist, ob ein Verein, der rein ehrenamtlich arbeitet, überhaupt über eine „Betriebsstätte“ verfügen kann oder ob dies an bestehende Beschäftigungsverhältnisse geknüpft ist.

Die Höhe der GEZ-Gebühren

„Zur Förderung des Gemeinsinns beteiligen sich Einrichtungen des Gemeinwohls ebenfalls an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und unterstützen die Grundversorgung der Gesellschaft mit Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung. Um der Gemeinnützigkeit der Einrichtungen Rechnung zu tragen, ist der Rundfunkbeitrag pro beitragspflichtige Betriebsstätte auf einen Drittelbeitrag – monatlich 6,12 Euro – begrenzt.“

(Quelle: www.rundfunkbeitrag.de – Dezember 2021).

Die neue GEZ-Gebührenordnung bietet einerseits Vorteile, da nicht mehr jedes Gerät theoretisch gebührenpflichtig ist, sondern nur noch die Betriebsstätte. Allerdings wird es hierdurch auch immer schwieriger sich der Gebühr zu entziehen, mit Ausnahme der Situation, dass ein Verein nur in privaten Räumen (die bereits privat GEZ zahlen) agiert.

Die Neuregelungen haben in einigen Bereichen zu Unstimmigkeiten geführt.

Die Änderungen können nämlich im Einzelfall beachtliche Beitragserhöhungen zur Folge haben.

Empfehlung für Sportvereine

Es ist auf jeden Fall sinnvoll zu überprüfen, ob der Verein aktuell Gebühren zahlt. Sollte beim Verein eine Zahlungsaufforderung eingehen, wird empfohlen, zu prüfen, ob und in welchem Umfang der Verein gebührenpflichtig ist.

Für alle Vereine, die Geschäftsstellen an öffentlichen Orten unterhalten, wird eine GEZ-Anmeldung nicht zu vermeiden sein. Aktuell kann hier empfohlen werden, nur die Beschäftigten anzugeben, die über die steuerliche Freigrenze hinaus bezahlt werden.

Alle Angaben sind ohne Gewähr!

Nähere Informationen sind hier zu finden:

https://www.rundfunkbeitrag.de/einrichtungen_des_gemeinwohls/informationen/index_ge.html

